

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren und Nutzungsentgelten**  
**in der „Marina Bad Essen“, Gemeinde Bad Essen**  
**vom 17.07.2014**  
**(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.03.2016)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (GVBl. S. 307) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Bad Essen folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

1. Die Gemeinde Bad Essen betreibt in der Gemarkung Harpenfeld am Mittellandkanal den Freizeithafen „Marina Bad Essen“ als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme der Marina erhebt sie Gebühren und Nutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Die Marina Bad Essen ist für die Nutzung durch Sportboote freigegeben.
3. Die Nutzung der Marina Bad Essen wird durch die Hafensatzung geregelt.
4. Für folgende Tatbestände werden Abgaben erhoben:
  - a. für den Aufenthalt von Wasserfahrzeugen das Hafengeld (Liegegebühr),
  - b. für den Verbrauch von Strom und Wasser sowie die Nutzung der Einrichtungen im Servicegebäude (Nutzungsentgelte)

**§ 2**

**Entstehung und Fälligkeit der Abgaben**

Die Abgabenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Benutzung des öffentlichen Hafengebietes. Die Abgaben werden mit ihrer Entstehung fällig.

**§ 3**

**Liegegebühr**

1. Berechnungsgrundlage für die Liegegebühr ist die Dauer der Liegezeit und die Länge des Wasserfahrzeuges.
2. Die Liegegebühren betragen je angefangenen Meter Bootslänge je Tag 1,20 € (mind. 10,- €). Bei Übernachtungen beinhaltet der Preis pro Tag eine Abreise am Folgetag bis 10:00 Uhr. Bei einer späteren Abreise wird ein weiterer Tag berechnet.
3. Für Kurzlieger (bis zu 3 Std. zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr) beträgt die Liegegebühr 5,- € je Boot.
4. Für längere Liegezeiten erfolgt die Berechnung der Liegegebühren nach Absprache mit dem Hafenmeister.
5. Eine Übersicht über die aktuellen Liegegebühren kann dem Aushang am Servicegebäude der Marina entnommen werden.

**§ 4**

**Nutzungsentgelte**

1. Jeder Liegeplatz ist mit einem Anschluss für Strom, Wasser und Satellitenempfang ausgestattet. Die Inanspruchnahme wird pauschal über ein Nutzungsentgelt von 2,- € je Tag abgegolten.
2. Für die Entleerung der bootseigenen Toilette wird ein pauschales Nutzungsentgelt von 5,- € erhoben.
3. Im Servicegebäude der Marina Bad Essen wird exklusiv für die Nutzer der Marina die Nutzung von Duschen und Toiletten angeboten. Ebenfalls können die vorhandenen Waschmaschinen und Trockner genutzt werden. Der für den Zugang zum Servicegebäude erforderliche Schlüssel wird bei Bedarf vom Hafenmeister ausgehändigt. Die Nutzung wird pauschal mit 3,- € je Boot und Tag für die Nutzung von Dusche und WC und 3,- € je Boot und Tag für die Nutzung von Waschmaschine und Trockner abgegolten.
4. Die Marina Bad Essen ist mit einer Slipanlage ausgestattet. Die Nutzung wird durch den Hafenmeister freigegeben und mit einer pauschalen Gebühr von 5,- € je Boot und Tag abgegolten.

5. Bei längeren Liegezeiten erfolgt die Erhebung der Nutzungsentgelte nach Absprache mit dem Hafenmeister.

**§ 5**

**Auskunftspflicht, Zuwiderhandlungen**

1. Zahlungspflichtiger für die vorgenannten Gebühren und Entgelte ist der jeweilige Booteigentümer.
2. Der Zahlungspflichtige, seine Vertreter und die für das Boot Verantwortlichen haben der Gemeinde Bad Essen die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Entgelte erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Gemeinde Bad Essen kann an Ort und Stelle Ermittlungen anstellen
3. Zuwiderhandlungen gegen Abs. 1 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Essen, den 17.07.2014

Gemeinde Bad Essen

Günter Harmeyer

Bürgermeister